

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Verlagspreis vierteljährlich Mk. 2.70 einschließlich des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftswoche, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Vorfälle des Vertriebes der Zeitung, der Verantwortlichen oder der Verlegerinnen — ist der Verleger von der Haftung für die Nichtlieferung oder Verspätung der Zeitung über die Zeit der Abwesenheit des Verlegers befreit.

Verl.-Adr.: Anstalt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Wk. Im Reklameteil die Zeile 10 Wk. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 60 Wk. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verlagspreis Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 10.

Dienstag, den 14. Januar

1919.

Zur Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Innern vom 28. Dezember 1918 (RdM. S. 1479) sowie des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 (S. u. B.-Bl. S. 408) wird folgendes bestimmt:

I.
1. Die Vorschriften in Artikel I der Verordnung vom 28. Dezember 1918 finden auf die Wahlen zur Volkstammer der Republik Sachsen mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die wahlberechtigten Angehörigen des Heeres und der Marine, die nach dem 21. Januar 1919 aus dem Felde nach Sachsen heimkehren, ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr an dem sächsischen Orte zur Wahl zugelassen werden, an dem sie sich am Wahltag aufhalten. Für die vorher heimkehrenden Militärpersonen bleibt die Eintragung in die Wählerliste Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts für die Volkstammer.

2. Das Ministerium für Militärwesen bestimmt, welche militärischen Dienststellen für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Heimkehr zuständig sind und erläßt die erforderlichen Anweisungen an diese Stellen.

II.
1. Das Ministerium des Innern wird zugleich mit der ihm nach § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vorbehaltenen Anordnung bestimmen, welche sächsischen Orte als „zunächst gelegene deutsche Gemeinden“ im Sinne von Art. II Abs. 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1918 für die wahlberechtigten Beamten und Arbeiter der sächsischen Zoll- und Eisenbahnverwaltung, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes gelten.

2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste kann sowohl für die Wahlen zur Nationalversammlung als auch für die Volkstammerwahlen gemeinsam für sämtliche wahlberechtigten Personen von dem Vorstand der Dienststelle bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden.

3. Als Beamte bez. Staatsbeamte im Sinne von § 3 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes gelten auch Pfarrer und Lehrer der Beamtengemeinde in Bodenbach und der Lehrer der Beamtengemeinde in Vorkosten.

4. Die Vorschrift in § 3 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes findet auch auf Angehörige des Hausstandes Anwendung, die nicht Familienmitglieder sind.
Dresden, den 8. Januar 1919.

26 11.
312

Ministerium des Innern.

Wahlvorschläge der Parteien im 30. Kreis für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Zu den am Sonntag, den 19. Januar 1919 stattfindenden Nationalversammlungen sind von den Parteien folgende Wahlvorschläge, die nach der Zeit ihres Einganges in meiner Geschäftsstelle aufgeführt sind, eingegangen:

Sozialdemokratische Partei:

1. Roste, Gustav, Chefredakteur, Chemnitz, Weststraße 113,
2. Meier, Richard, Parteisekretär, Zwickau, Hohenzollernstraße 35,
3. Schöpflin, Georg, Redakteur, Berlin N 65, Seestraße 23,
4. Stücken, Daniel, Schriftsteller, Berlin-Steglitz, Lenbachstraße 6a,
5. Mollenbuh, Hermann, Stadtrat, Berlin-Schöneberg, Feurigstraße 36,
6. Schilling, Minna, Hausfrau, Döbeln, Gartenstraße 5,
7. Röhle, Paul, Arbeitersekretär, Plauen, Gumboldstraße 49,
8. Jungnickel, Max, Parteisekretär, Annaberg, Große Sommerleite 12,
9. Rannacher, Erwald, Geschäftsführer, Rebersgrün i. B., 45b,
10. Heibdt, Max, Gewerkschaftsbeamter, Chemnitz, Gravelottstraße 22,
11. Castan, Ernst, Materialwarenhändler, Chemnitz, Schöffnerstraße 14,
12. Wagner, Helene, Hausfrau, Chemnitz, Polbeinstraße 44.

Deutsche Demokratische Partei:

1. Richter Alfred Brodau, Chemnitz, Zietenstraße 99,
2. Schulrat Dr. Richard Seyfert, Zwickau,
3. Kaufmann Oscar Günther, Plauen i. B., Rühnstraße 51,
4. Oberpfarrer Paul M. S. Ende, Nixdorf-Gallenberg,
5. Frau Eugenie Schumann, RechtsanwaltsGattin, Plauen i. B.,
6. Werkführer Franzhardt, Grimmitzschau, Sophienstraße 4,
7. Band- und Gastwirt Hermann Matthäi, Lauenhain b. Wittweiba,
8. Rechtsanwalt Justizrat Richard Raabe, Aue i. G.,
9. Oberlegraphen-Sekt. Arthur Rich, Zwickau i. Sa., Moritzstraße 11,
10. Tischlermeister Paul Herrmann Klemm, Chemnitz, äußere Klosterstraße 32,
11. Fabrikant Wilhelm Otto Rindel, Frankenberg i. Sa.,
12. Frau Clara verw. Kräweil, Annaberg i. G., Buchholzer Straße 14.

Unabhängige sozialdemokratische Partei:

1. Jäckel, Hermann, Gewerkschaftsbeamter, Altglienicke b. Berlin, Gartenstadtstraße 27,
2. Sasse, Hugo, Gewerkschaftsbeamter, Chemnitz, Limbacher Straße 67,
3. Fiedler, Emil, Expedient, Grimmitzschau, Ritterstraße 22,
4. Buchta, Fritz, Redakteur, Plauen, Parkstraße 13,
5. Böhmann, Karl, Gewerkschaftsbeamter, Falkenstein, Goethestraße 6,
6. Rother, Martha, Hausfrau, Grimmitzschau, Glauchauer Chaussee 31,
7. Dressel, Hugo, Gewerkschaftsbeamter, Plauen, Lenaustraße 2,
8. Schöblich, Hedwig, Hausfrau, Plauen, Morgenbergstraße 51.

Christlich-DEMOKRATISCHE Volkspartei (Zentrum):

1. Rother, Curt, Rechtsanwalt, Chemnitz, Theaterstraße 46, II,
2. Scholz, Joseph, Fabrikarbeiter, Chemnitz, Lutherstraße 24,
3. Albrecht, Georg, Lehrer, Zwickau, Bismarckstraße 17,
4. Dr. med. Blas, Julius, praktischer Arzt, Wildenau i. G., 24c,
5. Jäckel, Emil, Gerichtsschreiber a. D., Plauen i. B., Leißnerstraße 38,

6. Albrecht, Jda, Textilarbeiterin, Plauen i. B., Blumenstraße 36a,
7. Bothe, Richard, Postmeister, Neudorf i. G. Nr. 152,
8. Hoffmann, Friedrich, Schneidermeister, Chemnitz, Salzstraße 20,
9. Puff, Georg, Bergarbeiter, Zwickau, Kurze Straße 10,
10. Dittert, Paul, Handlungsgehilfe, Chemnitz, Poststraße 21,
11. Frau Heeg, Maria, Chemnitz, Kanzerstraße 48,
12. Rachtmann, Lorenz, Bergarbeiter, Zwickau, Nikolaistraße 6.

Deutschnationale Volkspartei:

1. Biener, Franz, Vöcker-Obermeister, Chemnitz, Heinrich-Redt-Straße 51,
2. Dr. Barth, Staatsanwalt, Stadtverordneter, Zwickau, Reichstraße 19,
3. Pegoib, Carl, Rittergutspächter, Rittergut Nehschau,
4. Janisch, Roma, Ehefrau, Annaberg, Kleine Kirchgasse 23,
5. Geh. Kommerzienrat Gulden, William, Fabrikant, Chemnitz, Stollberger Str. 30,
6. Fr. Bräuer, Elise, Oberlehrerin, Chemnitz, Barbarossastraße 7,
7. Heymann, Theodor, Lehngerichtsbefitzer, Großholzdorf,
8. Kommerzienrat Claviez, Emil, Fabrikdirektor, Amdorf i. B.,
9. Thleme, Johannes, Fabrikant, Plauen, Döbenerstraße 127,
10. Sahn, Richard, Oberforstmeister, Geh. Forstrat, Schwarzenberg, Schloßstraße 17,
11. Gräfe, Camillo, Pfarrer, Annaberg,
12. Leithold, Arno, Gutsbesitzer, Zettau (Bez. Chemnitz).

Die Vorschläge werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Der gemäß § 22 des Reichswahlgesetzes gebildete Wahlausschuß hat sämtliche Vorschläge, da sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zugelassen. Der Vertrauensmann eines jeden Wahlvorschlags hat von der Zulassung schriftlich Kenntnis erhalten. Eine Aenderung oder Rücknahme der Wahlvorschläge ist nicht mehr zulässig.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der vorstehend bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, ist unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel ausschließlich solche Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, benannt, so ist dieser Zettel ungültig. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlag genannt wird.

Die deutschnationale Volkspartei und die christlich-demokratische Volkspartei haben ihre Vorschläge für verbunden erklärt. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Eine Rücknahme der Verbindung ist nunmehr unzulässig.

Chemnitz, den 12. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 30. Kreis.

Stadtrat Dr. Gärtwig.

Polizeistunde.

Die Kreishauptmannschaft Zwickau hat sich im Hinblick auf den anhaltenden Rückgang der Kohlenförderung im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium gezwungen gesehen, alle hinsichtlich der **Polizeistunde** bewilligten **Ausnahmen zurückzunehmen**. Nach § 3 Absatz 1 der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1355) sind daher **alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffee-, Theater-, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art, z. B. Tanzsäle und dergl.,**

um 10 Uhr abends

und zwar an allen Tagen zu schließen. Dies gilt auch von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 10. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Bewertung der Fleischmarken.

Auf Anweisung des Kriegsernährungsamtes hat das Arbeits- und Wirtschaftsministerium bestimmt, daß in Zukunft überall für die örtlich sichergestellte Wochenfleischmenge — ohne Rücksicht auf deren Höhe — **sämtliche Fleischmarken der Woche abzugeben** sind.

Wenn also, wie zur Zeit, im Bezirk 180 g Fleisch wöchentlich sichergestellt sind, so sind für den Fleischbezug dieser 180 g beim Fleischer nicht wie bisher nur 9, sondern alle 10 Fleischmarken abzugeben. Ebenso würden alle 10 Fleischmarken abzugeben sein, wenn der Bezirksverband z. B. nur 170 g Fleisch wöchentlich zur Verteilung bringen könnte und diese 170 g beim Fleischer bezogen werden.

Dementsprechend haben die Fleischer bei der Anmeldung ihres Fleischbedarfes jede sichergestellte Wochenfleischmenge der Volkarte mit 10 Fleischmarken zu belegen.

Im übrigen behalten die Fleischmarken ihren früheren Wert bei. Wer also z. B. sein Fleisch nicht insgesamt beim Fleischer bezieht, sondern einzelne Maßzeiten in der Gastwirtschaft einnimmt, hat für je 20 g Fleisch, die er erhält, eine Fleischmarke abzugeben.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Januar 1919 in Kraft.

Schwarzenberg, am 10. Januar 1919.

Der Bezirksverband

Dr. Wimmer.

Der Arbeiter- und Soldatenrat

Murich.